

ist, durch Organisation einer stehenden, festbesoldeten Feuerwehr die Sicherheit des Lebens und des Eigenthums der Einwohner zu schützen, und wie wenig entwickelt bis vor wenigen Decennien das Institut der freiwilligen Feuerwehren in kleineren Orten und auf dem flachen Lande war,<sup>1</sup> so wird man zugestehen müssen, dass auch in dieser, wie in so manch' anderer Hinsicht (ich erinnere nur an die grossartigen Alimentarstiftungen Nerva's und der späteren Kaiser in Italien) die römische Kaiserzeit Einrichtungen aufzuweisen hat, die bis auf unsere Zeit kaum erreicht, geschweige denn übertroffen worden sind. Der rege patriotische Bürgersinn der städtischen Gemeinden Italiens und der Provinzen, der in zahllosen inschriftlichen Zeugnissen der ersten zwei Jahrhunderte unserer Zeitrechnung zu Tage tritt, bietet eine der erfreulichsten Erscheinungen der antiken Welt und ein Gegenbild zu dem düsteren Gemälde, das uns ein Tacitus von der sittlichen Verwilderung der Hauptstadt und der regierenden Kreise entrollt. Die Bedeutung der Collegien gerade in dieser Hinsicht, insbesondere derjenigen, die dem gemeinen Wohl zu dienen bestimmt waren,<sup>2</sup> scheint mir aber noch keineswegs

<sup>1</sup> In einem soeben erschienenen Berichte über die Feuerwehren in Oberösterreich heisst es: ‚dem oberösterreichischen Feuerwehrverbände gehören 94 Feuerwehren an. Das älteste Gründungsjahr ist 1864‘.

<sup>2</sup> Callistratus in *Digg.* 50, 6, 6 §. 12: ‚*idcirco instituta sunt, ut necessariam operam publicis utilitatibus exhiberent*‘, vgl. Ascon. in Cornelian. p. 74: ‚*postea collegia et senatus consulti et pluribus legibus sunt sublata praeter pauca atque certa quae utilitas civitatis desiderasset, qualia sunt fabrorum [p]i[s]torumque* (überliefert ist *littorumque*, andere Vermuthungen bei Schoell, p. 67 zu der Stelle; *pistorumque* schreibe ich mit Rücksicht auf Gaius in *Digg.* III, 4, 1: ‚*item collegia Romae certa sunt, quorum corpus senatus consulti atque constitutionibus principalibus confirmatum est, veluti pistorum et quorundam aliorum*‘; vgl. Marquardt Privatleben, II S. 400 Anm. 8. Einige treffliche Bemerkungen über die Leistungspflicht der Collegien für den Staat gibt Rodbertus a. O. S. 418 ff. Betreffs der Verwendung der Collegien in der römischen Getreideverwaltung, wofür besonders die zahlreichen Collegien zu Ostia in Betracht kommen (C. J. L. VI n. 1741: ‚*susceptorum Ostiensium sive Portuensium antiquissimum corpus ob utilitatem urbis Romae recreatum*‘), vgl. meine Bemerkungen im *Philologus* B. 29 S. 60, und für die spätere Zeit E. Gebhardt: *Studien über das Verpflegungswesen von Rom und Constantinopel*, Dorpat 1881.